

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 21 (1945-1946)

Heft: 51

Artikel: Erziehung zum Staatsbürger

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-712557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehung zum Staatsbürger

In einer der letzten Nummern haben wir uns mit der Schwächung der Wehrkraft und deren tieferen Ursachen beschäftigt. Hierbei kamen wir zum Schluß, daß insbesondere staatsbürgerliches Unvermögen bei vielen jungen Schweizern eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat. Wann, wo und wie sollen nun unere heranwachsenden Jünglinge und Töchter ihr staatsbürgerliches Rüstzeug erhalten?

Das «Wann» beantwortet sich noch relativ einfach. Als geeignetstes Alter betrachten wir das 15.—16. Altersjahr, weil der junge Mensch zu diesem Zeitpunkt sehr aufnahmefähig und meist schon recht vernünftig ist. Was er dannzumal nicht lernt, wird er schwerlich jemals nachholen. Weit größere Schwierigkeiten bereitet das «Wo». Während die einen den staatsbürgerlichen Unterricht grundsätzlich der Schule überbürden möchten, neigen die andern zu einer liberalen Lösung und wollen die staatsbürgerliche Erziehung der Familie dem Verein oder der Jugendbewegung überlassen. So sympathisch diese letztere Einstellung an sich sein mag (wir müssen heute auf allen Gebieten mehr denn je nach liberalen Lösungen suchen), dürfte die praktische Verwirklichung an der Mannigfaltigkeit der Ansichten und Deutungsversuche scheitern. Hierzu kommt das häufige Fehlen geeigneter Instruktionskräfte außerhalb der Schule. Die Erfahrung lehrt, daß alle auf vaterländischem Boden stehenden Jugendbewegungen die Bestrebungen zur Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichts kräftig unterstützen, aber von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht imstande sind, ihren Mitgliedern die nötigen Grundlagen zu vermitteln. So bleibt denn nichts anderes übrig, als den staatsbürgerlichen Unterricht der Mittelschule, d. h. dem 5. bis 8. bzw.

9. Schuljahre, an den Gymnasien eventuell der Oberstufe, zu überlassen. Hier wiederum stellt sich die Frage, ob ein unabhängiges Fach «Staatsbürgerlicher Unterricht» eingeführt werden sollte. Angesichts der Ueberlastung der Lehrpläne möchten wir sie verneinen und die staatsbürgerliche Unterweisung dem Geschichtsunterricht einverleiben. Ganz abgesehen davon, daß die Schweizergeschichte einen wesentlichen Bestandteil des staatsbürgerlichen Unterrichtes bereits ausmacht, ist der Geschichtslehrer für die zusätzliche Ausbildung auf diesem Gebiet am besten geeignet. Was die Gymnasien im besonderen anbetrifft, so ließe sich sicher eine Wochenstunde im Rahmen des Geschichtsunterrichts für Staatsbürgerkunde finden, besonders wenn man bedenkt, daß an einzelnen dieser Schulen — wie es der Schreibende selbst erlebt hat — die griechische und römische Geschichte 2—3 Mal durchrepetiert werden! Diese Notwendigkeit soll in keiner Weise bestritten, aber doch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sich mit einigem guten Willen während etwa 2 Quartalen für Staatsbürgerkunde eine einzelne Wochenstunde (etwa auf Kosten der germanischen Heldensagen) finden lassen sollte. Daß die Teilnahme am Turnen im 20. Jahrhundert überall obligatorisch vorgeschrieben ist, vermag keinen normalen Menschen zu verwundern. Daß jedoch für die Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts an den Schulen 1000 Eingaben gestartet werden müssen, gibt unserer Ansicht nach eher zum Nachdenken Anlaß. Mag auch da oder dort ein gesunder Instinkt der Abwehr gegen Schematisierungs- und Verstaatlichungstendenzen mitspielen, scheint doch in erster Linie das Element der Trägheit und Wurstigkeit zu dominieren. Hiergegen gilt es anzukämpfen!

Das «Wie» des staatsbürgerlichen Unterrichts dürfte am schwierigsten zu beantworten sein. Immerhin gibt es bereits diverse kleine Schriften, die das Wesen unserer staatlichen Fundamente klar umschreiben und gut geeignet wären, den instruierenden Lehrkräften als Leitfaden zu dienen. Im übrigen wären nötigenfalls von einer Stunde auf die andere prädestinierte Leute vorhanden, um ein Lehrbüchlein zu schaffen. An diesem Hindernis brauchte also der staatsbürgerliche Unterricht keineswegs zu scheitern, wie schon dürtigerweise geltend zu machen versucht wurde. Bei der Staatsbürgerkunde würde es sich mit einem Wort darum handeln, dem Schüler die Eckpfeiler unserer staatlichen Existenz politisch sowie kulturell aus den geschichtlichen Gegebenheiten zur Darsstellung zu bringen. Der Unterricht müßte einen wesentlichen Schritt weitergehen als die bloße «Heimatkunde» und dort aufhören, wo das Staatsrecht der Hochschule beginnt. Auf Einzelheiten können wir uns in diesem Zusammenhang nicht einlassen.

Bis sich der Gedanke des staatsbürgerlichen Unterrichts an unseren Schulen durchgesetzt hat, fragen die Vereine und Bewegungen (gar nicht zu reden von der Familie, aus deren Schoß in jeder Beziehung reicher Segen fließt) eine besonders große Verantwortung um die Zukunft der jungen Schweizer. Dasselbe gilt für die Kommandanten, Offiziere und Unteroffiziere in den Rekrutenschulen, wo sich für manch einen die letzte Gelegenheit bietet, Versäumtes nachzuholen. Staatsbürgerlicher Unterricht heißt geistige Landesverteidigung, heißt Waffenschmiede gerader schweizerischer Gesinnung. Sie stets von neuem zu festigen und die Heimatliebe immer wieder zu entfachen, ist Pflicht von uns allen! E. Sch.

Um die Umgestaltung der Train-Truppen

Kürzlich hielt die Schweiz. Train-Of.-Gesellschaft (STOG) in Bern ihre 20. Generalversammlung ab. Gleichzeitig konnte die Gesellschaft auch das Jubiläum ihres 25jährigen Bestehens feiern. Außer Vertretern der Berner Regierung nahmen daran auch die Spitzen der Armee teil. Heute umfaßt die STOG an die 500 Train- und Säumer-Offiziere. Eine umfangreiche Festschrift gibt Rechenschaft über die segensreiche Wirksamkeit der Gesellschaft im Dienste schweizerischer Wehrhaftigkeit im allgemeinen und unseres Trainwesens im besondern.

Es besteht kein Zweifel, daß heute das Trainwesen an einem Wendepunkt angelangt ist. Die Motorisierung der

Armee nimmt immer größern Umfang an und es drängt sich die Frage auf, inwieweit das Pferd in der Zukunft in unserm Heer noch als Zug- und Reittier Verwendung finden wird?

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand das vorzügliche und aufklärende Referat des Ausbildungschefs der Armee, Oberstkorpskommandant Frick, betr. «Die Neugestaltung des Traindienstes, im Hinblick auf die Erfahrungen des letzten Krieges». Aus der Fülle des Vortrages möchten wir nur die wesentlichsten Grundgedanken festhalten, wobei ausdrücklich betont sei, daß die skizzierten Neuregelungen noch nicht beschlossen sind.

Ausgehend vom «Allgemeinen Mili-

tärreglement vom 20. August 1817» warf der Referent vorerst einen Rückblick auf die Entwicklung des schweiz. Trainwesens während der letzten 100 Jahre. Gemäß jenem Reglement war das Trainwesen der Artillerie unterstellt und im sog. «Train-Korps» organisiert, welches die Aufgabe hatte, die bespannten Batterien, die Munitionswagen in der Linie und die bespannten Reserveparks zu bedienen. Das Trainkorps war nicht in besondere Einheiten formiert. Die Kantone hatten ihre Infanterie- u. Scharfschützen-Munitionswagen, sowie das Feldgeschütz selbst zu bespannen. — Eine Reorganisation großen Stils hatte unser Wehrwesen durch die neue Bundesverfassung von 1848